

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Sabine Enseleit, Fraktion der FDP**

**Nutzung von Schulbüchern in Mecklenburg-Vorpommern  
und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Seit dem 1. Januar 2020 können die Schulen gemäß § 11 Absatz 1 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) ihre Schulbücher in eigener Verantwortung selbst auswählen. Eine Zulassung über das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung ist nicht mehr notwendig.

1. Wie werden die Schulen und Lehrkräfte bei der Auswahl der Schulbücher begleitet?  
Gibt es seitens des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung beispielsweise eine Handreichung für die Schulen mit Kriterien, anhand derer sich ein gutes Lehrbuch erkennen lässt?

Schulbücher müssen gemäß dem Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) wie alle Unterrichtsmedien zur Erreichung der pädagogischen Ziele der Schule und des Bildungsganges (§§ 2 bis 4) geeignet sein. Sie dürfen allgemeinen Verfassungsgrundsätzen sowie Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht widersprechen und müssen die Anforderungen der Rahmenpläne erfüllen. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze wählen die Schulen ihre Schulbücher selbst aus.

2. Gibt es im Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung eine Stelle, welche den Schulbuchmarkt systematisch beobachtet und die Schulen und Lehrkräfte über Neuerscheinungen oder aktualisierte Auflagen informiert?  
Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Inhalte der an den Schulen eingesetzten Schulbücher aktuell und korrekt sind?

Aufgrund der Kooperation von Kirche und Staat gibt es hinsichtlich der Schulbuchzulassung eine Sonderstellung für das Fach Religion, die sich aufgrund des Zustimmungsrechts der Kirchen bei Schulbüchern durch die Staatskirchenverträge ergibt. Darin ist festgelegt, dass „[...] Die Kirche an der Erarbeitung der Rahmen-Richtlinien und Lehrpläne, an der Auswahl der Lehrmittel und der Zulassung der Lernmittel beteiligt wird.“ (Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Mecklenburg-Vorpommern, 1997, Artikel 4 Absatz 2). „[...] Die Zulassung der Lernmittel, insbesondere der Schulbücher für den evangelischen Religionsunterricht der Zustimmung der Kirchen bedürfen.“ (Güstrower Vertrag, 1994, Artikel 6 Absatz 2).

Gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719; 2020 S. 864) geändert worden ist, macht das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung den Schulbuchkatalog für Evangelische und Katholische Religion einmal jährlich zum Stichtag 31. Mai im Mitteilungsblatt bekannt.

Die Sicherstellung der Inhalte ist über das Schulgesetz (§§ 2 bis 4) geregelt.

3. Die Bücher welcher Schulbuchverlage werden von den Lehrkräften im Land vorrangig eingesetzt?
  - a) Gibt es Schulbücher oder Verlage, von deren Nutzung im Unterricht abgeraten wird?
  - b) Hat die Landesregierung ein Interesse an der Gestaltung von Schulbüchern und sucht deswegen auch Kontakt zu den Verlagen?
  - c) Bekommen die Schulen und Lehrkräfte entsprechende Informationen zu Lehr- und Lernmaterialien, welche die neuen Inhalte abdecken, wenn Lehrpläne überarbeitet wurden?

Die Fragen 3, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Schulen wählen die Lehrwerke in eigener Zuständigkeit aus.

In ausgewählten Fällen nimmt die Landesregierung aus Gründen der regionalen Spezifika wie z. B. im Fach Niederdeutsch direkt Kontakt zu Verlagen auf.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Im Haushaltsplanentwurf 2024/2025 Einzelplan 07 Kapitel 0705 lautet die Zweckbestimmung für den Titel 111.02 „Einnahmen aus der Begutachtung von Schulbüchern“ und für den Titel 526.06 „Begutachtung von Schulbüchern“.  
Wer nimmt diese Begutachtung von Schulbüchern vor?  
Nach welchen Kriterien werden die Gutachten erstellt?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Die Begutachtung von Schulbüchern greift gemäß § 11 Absatz 2 SchulG M-V lediglich für den Religionsunterricht. Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung hat dabei eine koordinierende Funktion und übermittelt den entsprechenden Zulassungsantrag eines Verlages inklusive Belegexemplare an Kirchenvertreterinnen bzw. Kirchenvertreter mit der Bitte um Begutachtung und Zustimmung. Die Kriterien richten sich dabei an die Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen.

5. Lernforscher bemängeln, dass Kriterien wie ein klarer Aufbau, der das Lernen unterstützt, oder der Verweis auf digitale Inhalte bei der Begutachtung von Schulbüchern vielfach nicht ausreichend berücksichtigt werden.  
Welche Rolle spielen diese Kriterien bei den im vierten Fragenkomplex erwähnten Gutachten?

Schulbücher müssen gemäß SchulG M-V wie alle Unterrichtsmedien zur Erreichung der pädagogischen Ziele der Schule und des Bildungsganges (§§ 2 bis 4 SchulG M-V) geeignet sein. Sie dürfen allgemeinen Verfassungsgrundsätzen sowie Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht widersprechen und müssen die Anforderungen der Rahmenpläne erfüllen. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze erfolgen auch die Gutachten.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Welche finanziellen Mittel stehen den Schulen und Schulträgern jährlich zum Einkauf von Schulbüchern zur Verfügung?  
In welcher Höhe beteiligte sich die Landesregierung seit dem Schuljahr 2019/2020 an den Kosten der Lernmittelfreiheit nach § 54 Absatz 3 SchulG M-V?

Die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Beschaffung von Schulbüchern obliegt den Schulträgern.

7. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Nutzung von digitalen Schulbüchern an den Schulen im Land?  
Beteiligt sich das Land nach § 54 Absatz 3 SchulG M-V auch an den Kosten für Jahreslizenzen von digitalen Schulbüchern?

Voraussetzung für den Einsatz digitaler Schulbücher ist die Verfügbarkeit einer digitalen Infrastruktur in der Schule sowie digitaler Endgeräte in der Hand der Schülerinnen und Schüler. Im Zuge der Umsetzung des DigitalPaktes Schule 2019 bis 2024 wird derzeit die erforderliche Infrastruktur geschaffen.

Eine Entscheidung, ob digitale Endgeräte in Schülerhand zum Einsatz kommen, trifft die Schulkonferenz auf der Grundlage des Medienbildungskonzeptes der Schule.

Die Bereitstellung der finanziellen Mittel auch für digitale Schulbücher sowie für die Jahreslizenzen obliegt den Schulträgern.